

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ in der Stadt Schortens, Landkreis Friesland und der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund vom

Stand: 29.11.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Wittmund verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Upjever und Sumpfmoor Dose“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Sumpfmoor Dose“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesische Geest“. Es befindet sich in der Stadt Schortens, Gemarkung Schortens, Fluren 2, 3, 5 und 6 im Landkreis Friesland sowie der Gemeinde Friedeburg, Gemarkung Friedeburg, Flur 15 im Landkreis Wittmund.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen unentgeltlich eingesehen werden:

Stadt Schortens, Oldenburger Str. 29, 26419 Schortens

Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg

Landkreis Friesland - untere Naturschutzbehörde -, Lindenallee 1, 26441 Jever

Landkreis Wittmund - untere Naturschutzbehörde - Am Markt 9, 26409 Wittmund.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ (FFH 0184, EU Code 2413-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU L Nr. 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das NSG gliedert sich in die zwei Teilgebiete: „Upjever“ und „Sumpfmoor Dose“. Das FFH-Gebiet überlagert in dem Teilgebiet des Sumpfmoor Dose das Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (FFH 0180, EU Code 2312-331).
- (5) Das Naturschutzgebiet weist eine Größe von ca. 116 ha auf.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ besteht aus zwei getrennten Teilgebieten, einem Bereich im Forst Upjever westlich der Ortschaft Schortens und dem Sumpfmoor Dose.

Der Forst Upjever geht in seiner Anlage auf das Jahr 1551 zurück. Der Teil, der als FFH-Gebiet gesichert wird, ist ein historisch alter Waldstandort, da er seit mindestens 200 Jahren kontinuierlich besteht. Der Wald stockt auf lehmigen bis sandigen Standorten, kleinflächig auch auf Eschböden.

Beim Sumpfmoor Dose handelt es sich um ein teilabgetorfte Hochmoor, in welchem Torfstiche teilweise den Grundwasserkörper erreichen. Diese Torfstiche sind großflächig mit Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffarmer Standorte und Moorbirkenwäldern bewachsen. Randlich schließen sich in Teilen dieses Bereichs Grünlandflächen an, die extensiv genutzt werden.

Zu den schutz- und entwicklungsbedürftigen Biotoptypen des Naturschutzgebietes „Upjever und Sumpfmoor Dose“ zählen insbesondere Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, subatlantischer- und mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, alte bodensaure

Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen, Moorwälder und extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland.

Im Süden grenzt bzw. überlagert das Sumpfmoor Dose das FFH-Gebiet 180 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (LSG „Teichfledermausgewässer“). Maßgebliche Art ist hier die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) (Anhang II der FFH-Richtlinie).

In diesem Bereich ist das Gewässer (Emder Tief) Bestandteil des NSG.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Absatz 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung:

- von naturnahen standorttypischen tot- und altholzreichen Waldgesellschaften, wie insbesondere Eichen-Hainbuchenmischwälder, Bruchwälder (Birkenbruchwald, Erlen-Birken- bzw. Erlenbruchwäldern), bodensaure Buchenwälder, sowie kleinflächiger mesophile Buchenwälder, Erlen-Eschen-Sumpfwälder, bodensaure Eichenmischwälder mit strukturreichen Waldinnen- und Außenrändern,
- von strukturreichen Waldwallhecken,
- von naturnahen Kleingewässern und Waldtümpeln,
- von teilabgebauten Mooren mit Moorwäldern sowie Übergangsmooren,
- von artenreichem Feuchtgrünland,
- des Gebietes als Lebensraum aller typischen Tierarten, wie z.B. verschiedener Molch- und Spechtarten und des Eisvogels (*Alcedo atthis*),
- des Gebietes als Lebensraum gefährdeter Pilz- und Pflanzenarten wie z.B. verschiedene Farn- und Orchideenarten,
- des naturnahen, ungestörten Landschaftsbildes,
- der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima, und Grundwasser,
- die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens,
- der unmittelbaren Vernetzung zum angrenzenden FFH-Gebiet 180 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“.

- (3) Das NSG gemäß § 1 Absatz 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung nach § 32 Absatz 2 und des § 7 Absatz 1 Nr. 9 und Nr. 10 BNatSchG trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ und im FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) **91DO Moorwälder** einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Schmalblättriges (*Eriophorum angustifolium*) und Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Königsfarn (*Osmunda regalis*) und Gagelstrauch (*Myrica gale*) als naturnahe, strukturreiche Wälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten Standorten mit möglichst intaktem Wasserhaushalt und intakter Bodenstruktur. Dies umfasst möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die lichte Baumschicht besteht aus Birken, die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Die Mooschicht ist torfmoosreich. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore** einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges (*Eriophorum angustifolium*) und Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Torfmoose (*Sphagnum spec.*) und Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*) als naturnahe, waldfreie Moore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- b) **9110 Bodensaure Buchenwälder (Hainsimsen-Buchenwälder)** einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) als naturnahe, strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder, im Komplex mit angrenzenden Eichen-Hainbuchenwäldern mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren, trockenen bis frischen, z.T. auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder sollen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten zusammengesetzt sein. Zudem sollten sie einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen, die Stechpalme als Unterwuchs und strukturreiche Waldränder aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt aufweisen.
- c) Mit unter dieses Schutzziel fällt der **LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald** einschließlich seiner charakteristischen Arten, insbesondere Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-, Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) und Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*) als naturnahe, strukturreiche, Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, trockenen bis frischen, zum Teil auch wechselfeuchten Standorten. Da der Lebensraumtyp im Gebiet nur kleinflächig erfasst wurde und der Bestand nicht signifikant ist, war er nicht als eigenständiges Erhaltungsziel zu benennen. **9160 Eichen-Hainbuchenwälder** einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten. Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche zusammengesetzt sein, mit Vorkommen von standortgerechten Mischbaumarten wie Buche und möglichst Esche. Zudem sollten sie einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt aufweisen. Auf dem überwiegenden Flächenanteil ist der Charakter eines artenreichen Mischwaldes mit hohen Anteilen von Stieleiche (*Quercus robur*) sowie daneben Hainbuche (*Carpinus betulus*) und anderen Mischbaum- und Straucharten durch gezielte Bewirtschaftung bewahrt worden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:
1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Pflanzen zu schädigen oder zu entnehmen,

3. Landschaftselemente wie z.B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, naturnahe Gebüsche und Kleingewässer sowie naturnah aufgebaute Waldränder zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
 4. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 6. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Auf- oder Abspülungen,
 7. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann, z.B. durch Neuanlage von Gräben, Grüssen oder Drainagen. Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern ist grundsätzlich verboten,
 8. Gewässer zu überbauen, zu verrohren oder auf andere Weise, wie z.B. Einbringen von Düngemitteln, zu beeinträchtigen,
 9. Hunde frei laufen zu lassen,
 10. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,
 11. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 12. im NSG und in einer Zone von 300 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge z.B. Flugmodelle, Drohnen oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen untersagt eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und zur Sicherung der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr,
 13. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen,
 14. Feuer wie z.B. Lager- und Brauchfeuer zu entfachen oder zu grillen,
 15. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen,
 16. Organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 17. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen,
 18. bauliche Anlagen aller Art, inkl. Leitungen, Kabel oder Rohre, zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen oder sonstigen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 19. das Aufsuchen und die Neuanlage von Geocaches.
- (3) Der Teilbereich „Upjever“ darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel oder Moordämme. Der Teilbereich „Sumpfmoor Dose“ darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (4) Für den Abschnitt des Emders Tiefs innerhalb des NSG „Upjever und Sumpfmoor Dose“ gelten insbesondere folgende Verbote:
1. in den Gewässern Hunde schwimmen zu lassen,
 2. die naturferne Umgestaltung der Gewässer, deren Ufer oder Ufervegetation,
 3. die nachteilige Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Gewässer, deren Ufer oder Ufervegetation (z. B. durch den Eintrag von Düngemitteln, Pestiziden oder sonstigen Schadstoffen),
 4. das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen mit Ausnahme von im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung betriebenen Fahrzeugen.

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind die in den Absätzen 2 - 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen.
- (2) Freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die jeweiligen EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) auf der Krongutsallee (Flurstück 41/7, Flur 6 und Flurstück 166/78, Flur 3, Gemarkung Schortens), freigestellt ist auch die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung dieser im bisherigen Umfang,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sein denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - e) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - f) zur Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) zur Forschung und wissenschaftlichen Untersuchung durch die NLF (Niedersächsischen Landesforsten) oder die NW-FVA (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt) bzw. deren Beauftragte,
 3. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter.
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen und nach den Grundsätzen des § 39 Abs. 5 BNatSchG, WHG und des NWG.
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt werden.
 6. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen außerhalb des Waldes, wie z.B. Wallhecken mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 7. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; die Durchführung ist der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Umsetzung anzuzeigen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG nach folgenden Vorgaben:
 1. die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher Weidezäune auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,

2. keine Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie keine die ackerbauliche Zwischennutzung von Grünland,
3. keine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, wobei die Grünlandpflege mit Nach- oder Übersaat sowie Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren zulässig bleibt,
4. keine Veränderung des Bodenreliefs oder der Bodengestalt, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
5. keine Absenkung des Wasserstandes,
6. kein Anlegen von Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze sowie kein Liegenlassen von Mähgut,
7. keine Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten,
8. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde,
9. kein Einsatz von Dünger aus Geflügelhaltung, Gülle, Jauche oder Klärschlamm ,
10. keine Kalkung,
11. bei Weidenutzung keine zusätzliche Düngung mit N, sondern nur bedarfsorientierte P-Düngung (max. 40 kg/ha) und K-Düngung (max. 60 kg/ha),
12. bei Nutzung als Mähgrünland kann nach vorheriger Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde auch eine bedarfsgerechte N-Düngung erfolgen,
13. eine Mahd ist grundsätzlich von innen nach außen oder von einer Seite aus beginnend durchzuführen,
14. eine Nachtmahd ist nicht zulässig

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG nach folgenden Vorgaben:

1. die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
2. die Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,
3. alle Maßnahmen im Rahmen der Saatgutgewinnung in anerkannten Saatgutbeständen und deren Unterhaltung wie z. B. flächiges Mulchen der Naturverjüngung.
4. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen,

9110 und 9130 gelten die Punkte a) bis i),

9160 und 9190 gelten die Punkte a) bis j),

91DO gilt der Punkt k),

- a) soweit der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlagflächen größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt oder die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; der Moorwald ist von Kalkungsmaßnahmen grundsätzlich auszunehmen,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden sowie Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
- i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- j) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

- k) auf den Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
5. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt. Auf den Flächen der NLF werden die Habitatbaumflächen auf die Anforderungen der Buchst. a. und b. angerechnet,
 - c. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehenden oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d. auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung für die LRT 9110 / 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden und für die LRT 91DO / 9190 und 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern. Das Angeln ohne Versenken der Angelrutenspitze in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Jagdhundeeinsatz nach folgenden Vorgaben:
1. die Anlage von Wildäusungsflächen, Wildäckern und Futterplätzen ist im Bereich des Gebietes Sumpfmoor Dose nicht gestattet,
 2. die Neuanlage von Wildäusungsflächen, Wildäckern, Futterplätzen und Hegebüschen im Bereich des Forstes Upjever bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung zur Fütterung bedarf es nicht, wenn durch den Kreisjägermeister Notzeit gem. § 32 (1) NJagdG bekannt gegeben wird,
 3. die Anlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige vier Wochen vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Ausübung der Fangjagd nur mit Lebendfallen (Kasten- oder Wipfbrettfallen), sofern sie täglich oder nach Funksignal kontrolliert werden oder selektiv fangenden Totschlagfallentypen.
- (7) In den Absätzen 2 bis 4 und 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

- (9) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.
- (10) Das Erfordernis, weitere notwendige privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, wird durch die Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die das FFH-Gebiet betreffen, kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
- a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des, gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und der Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Absätze 1 bis 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG und § 3 Absatz 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Naturschutzbehörden im Sinne dieser Verordnung sind für Grundstücke
- a) in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, der Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund,
 - b) in der Stadt Schortens, Landkreis Friesland, der Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever.

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Verkündung in den Amtsblättern der Landkreise Friesland und Wittmund am..... 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet WE 154 „Sumpfmoor Dose“ in den Landkreisen Wittmund und Friesland vom 11. Dezember 1984, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 21.12.1984, erneut bekannt gemacht mit vollständiger Gebietskarte am 07.02.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 5a, S. 40a vom 07.02. 2001 außer Kraft.

Jever, den 2018

Landkreis Friesland

Der Landrat

(Sven Ambrosy)